

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Ostenfeld) am Dienstag, 1. Dezember 2015

Beratung und Beschlussfassung über die Teilwidmung des Bahnseitenweges (Wirtschaftsweg)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemeindeeigene Straßen, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sein sollen, müssen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) ihren Eigenschaften bzw. ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein.

Über die Widmung verfügt nach § 6 Abs. 1 StrWG der Träger der Straßenbaulast, für Gemeindestraßen sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen ist dies nach den §§ 13, 15 Abs. 1 StrWG die Gemeinde. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Bahnseitenweg wurde zeitgleich mit dem Bau der A 210 vor ca. 30 Jahren geschaffen. Wegen der damaligen Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen durch den Bau der Autobahn, wurde dieser Weg zur Erschließung der Acker- und Grünlandflächen für die Eigentümer dieser Flächen hergestellt. Er sollte zusätzlich allen Ostenfelder Landwirten einen schnellen Transport des geernteten Getreides von Ostenfeld zur Hauptgenossenschaftsbank in Osterrönfeld ermöglichen. Er wurde vorübergehend auch als Hauptwirtschaftsweg bezeichnet.

Als vor ca. 15 Jahren der Betrieb der Hauptgenossenschaftsbank eingestellt wurde und sich die Transportwege und -mittel durch neue technische Möglichkeiten veränderten, wurde dieser Weg als Hauptwirtschaftsweg grundsätzlich überflüssig. Lediglich für drei Landwirte ist er seit dieser Zeit Zugang zu ihren Ländereien. Weiterer landwirtschaftlicher Verkehr ist auf diesem Weg nicht mehr erforderlich und war bis 2008 auch kaum anzutreffen.

Erst mit dem Bau der neuen Bahn-Schranken-Anlage im Jahr 2008 nahm der Verkehr wieder laufend zu. Aufgrund verkehrsrechtlicher Notwendigkeiten wurde der Bahnseitenweg von Kronsburg und Höbek kommend zur Vorfahrtsstraße, mit dem Ergebnis, dass heute täglich ca. 400 Kraftfahrzeuge (ohne Zweiräder) diesen Weg passieren.

Sollte sich die derzeitige Nutzung nicht ändern, werden in den nächsten Jahren für diesen Weg hohe Unterhaltungskosten von der Gemeinde zu tragen sein, die den Bürgern der Gemeinde nur schwer zu erklären sind und auch nicht gerechtfertigt erscheinen. Bei der letzten Verkehrszählung wurden rd. 400 Fahrzeuge täglich gezählt, davon ca. 65 LKW und Lastzüge, wobei es generell keine bzw. nur wenige Fahrzeuge von Ostenfelder Bürgern sind, die diese Straße befahren. Anzumerken ist dabei, dass der Weg auf einer Länge von ca. 400 m moorigen Untergrund aufweist und dadurch eine Instandhaltung bzw. -setzung immer mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

Die bisherige Verkehrszeichenregelung konnte leider zu keiner Entlastung des Weges führen.

Da das jetzige Verkehrsaufkommen die Traglast und die Breite der Straße um ein erhebliches Maß überfordert und der Wirtschaftsweg den jetzigen Nutzern nur einen geringen Vor-

teil (500 Meter Ersparnis) gegenüber der Nutzung der vorhandenen Land- (L 47) und Kreisstraße (K 76) bringt, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld beschlossen, soweit möglich, diesen Weg für drei- und mehrradrige Kraftfahrzeuge zu schließen. Der Zugang für Fußgänger und Zweiräder sollte hingegen erhalten bleiben.

Da bislang keine Widmung des Bahnseitenweges nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein erfolgt war, soll nunmehr von der Gemeindevertretung in einem möglicherweise nur ersten Schritt anstelle einer „normalen“ Widmung als öffentliche Straße nur eine Teil-Widmung des Bahnseitenweges beschlossen werden. Der Bahnseitenweg soll als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Absatz 1, Nr. 4, Buchstabe b) StrWG eingestuft werden (beschränkt öffentliche Straße). Die Benutzung wird auf den landwirtschaftlichen Anliegerverkehr sowie auf Geh- und Radwegverkehr beschränkt. Die weiteren Schritte, insbesondere verkehrsrechtlicher Art, sollen in der Folge mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rensburg-Eckernförde erörtert und von dort in die Wege geleitet werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den Bahnseitenweg gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
2. Der Bahnseitenweg wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Absatz 1, Nr. 4, Buchstabe b) StrWG eingestuft (beschränkt öffentliche Straße). Die Benutzung ist auf den landwirtschaftlichen Anliegerverkehr sowie auf Geh- und Radwegverkehr beschränkt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Lageplan – Auszug aus der Fachdatenkarte